

43. 1. Ist es eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schadenszufügung, wenn jemand das ihm rechtskräftig Zuerkannte beitreibt, obwohl er weiß, daß die Beurteilung nur durch ein falsches Zeugnis herbeigeführt worden ist?

B.G.B. § 826.

2. Kann aus einer unerlaubten Handlung des Vormundes gegen den Bevormundeten geklagt werden?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. Dezember 1907 i. S. N. (Nl.) w. minderj.
 B. (Wekl.). Rep. VI. 77/07.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Klage war gerichtet darauf, daß der Beklagte verurteilt werde, die fernere Geltendmachung eines Amtsgerichtsurteils, durch welches der Kläger als unehelicher Erzeuger dem Beklagten zur Zahlung von Unterhaltsgeldern verurteilt worden war, zu unterlassen. Das Landgericht erkannte nach diesem Antrage; das Berufungsgericht wies aber die Klage ab, und die Revision des Klägers hat keinen Erfolg gehabt.

Aus den Gründen:

... „Vor dem Amtsgerichte hatte im Vorprozesse der jetzige Kläger die Einrede nach § 1717 Abs. 1 B.G.B. vorgeschützt, daß auch andere der Mutter des jetzigen Beklagten innerhalb der Empfängniszeit beigeohnt hätten. Dies ist aber vom Amtsgerichte für unbewiesen erachtet worden, hauptsächlich auf Grund des eidlichen Zeugnisses der Mutter. Nachdem das verurteilende Erkenntnis des Amtsgerichtes die Rechtskraft erlangt hatte, ist die Mutter strafrechtlich rechtskräftig verurteilt worden, weil sie sich durch eben dieses Zeugnis einer fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht habe. Der jetzige Kläger hat versäumt, aus diesem Grunde nach § 580 Nr. 3, § 581 Abs. 1 B.P.D. die Restitutionsklage innerhalb der Frist des § 586 Absf. 1, 2 B.P.D. zu erheben. Jetzt hat er aus § 826 B.G.B. eine Unterlassungsklage auf Nichtausnutzung der amtsgerichtlichen Verurteilung angestellt, weil der Vormund des jetzigen Beklagten wisse, daß diese nur durch das falsche Zeugnis der Mutter seines Wändels herbeigeführt worden sei, und weil es daher den guten Sitten widerstreite, wenn er sie trotzdem weiter geltend mache.

Diese Idee ist von vornherein durchaus verfehlt. Der § 826 B.G.B. gewährt ja nicht etwa allgemein einen Anspruch auf Unterlassung von Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, sondern zunächst nur eine Klage auf Ersatz des Schadens, den jemand einem anderen vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise zugefügt hat, und es ist nur in der Rechtsprechung

angenommen, daß, wenn Grund zu der Befürchtung vorliegt, daß jemand in der Zukunft solche Schadenszufügungen vornehmen werde, dann auch schon sogleich auf Unterlassung derselben gegen ihn geklagt werden kann. Die erste Voraussetzung ist also jedenfalls, daß überhaupt eine Schadenszufügung in Frage stehe. Davon kann hier aber gar nicht die Rede sein; denn dadurch, daß jemand angehalten wird, eine ihm aus einem rechtskräftigen Urteil obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen, wird ihm kein Schaden zugefügt. Eine andere Frage wäre es, ob die Ausnutzung eines rechtskräftigen Urteils, von dem man entweder sogleich wußte, oder nachträglich erfahren hat, daß es materiell unrichtig war — wobei indessen jedenfalls für unerheblich gelten müßte, ob diese Unrichtigkeit durch strafbare Verletzung der Eidespflicht von Seiten eines Zeugen oder Sachverständigen ohne Beteiligung der das Urteil ausnutzenden Partei, oder auf irgend eine andere Art herbeigeführt wäre —, von einem höheren sittlichen Standpunkt aus so sehr zu mißbilligen sei, daß sie gesetzlich verhindert werden müßte. Auch *de lege ferenda* möchten der Bejahung dieser Frage jedoch überwiegende praktische Bedenken aus Rücksichten der Rechtsicherheit entgegenstehen, und auf alle Fälle ist so viel sicher, daß unser geltendes Recht keine Handhabe für sie bietet, und insbesondere der § 826 B.G.B. nichts damit zu tun hat. Die in diesem Prozesse mehrfach angezogenen früheren Reichsgerichtsurteile (Entsch. in Zivilf. Bd. 46 S. 76 flg., Bd. 61 S. 361 flg.) betreffen Fälle ganz anderer Art. Dort war die rechtskräftig gewordene Verurteilung (des nunmehrigen Klägers) selbst in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich vom nunmehrigen Beklagten als damaligem Kläger erwirkt worden: natürlich mußte dieser den von ihm jenem hierdurch zugefügten Schaden ersetzen (in der einen Sache nach älterem preussischem Recht, in der anderen nach § 826 B.G.B.), also je nach Lage der Sache das auf Grund des Urteils Beigetriebene zurückzahlen oder (nach § 249 Satz 1 B.G.B.) mindestens jede Geltendmachung des Urteils unterlassen. Im gegenwärtigen Falle liegt nichts dem Ähnliches vor.

Übrigens wäre außerdem noch in Betracht zu ziehen, ob nicht die vorliegende Klage auch deshalb völlig un schlüssig war, weil sie wegen einer angeblichen unerlaubten Handlung des Vormundes gegen den Bevormundeten erhoben ist. Zwar haften nach §§ 31,

86, 89 Abs. 1 B.G.B. juristische Personen Dritten für die un-
erlaubten Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter; nirgends ist aber
im Gesetze das gleiche für die natürlichen Personen bestimmt.“ ...